
o 26. Jahrgang

o Ausgabetag

14.05.2012

Nr.

9

Inhaltsangabe

29/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2012

30/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 72.1 F für den Bereich in Frechen südlich der Bahngleise, westlich der Bonnstraße (L183) östlich des Clarenbergweges und nördlich der Dr. Gottfried-Cremer-Allee gemäß § 2 und 3 Baugesetzbuch

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 20.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frechen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	115.348.350 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	130.940.950 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.054.350 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	122.055.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.859.150 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.012.800 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

47.683.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
15.592.600 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
0 EUR
festgesetzt.¹

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
20.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 391 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite frei werdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzt waren.

¹ Nach derzeitiger Einschätzung der Jahresergebnisse 2009-2011 wird davon ausgegangen, dass zum Ausgleich des planmäßigen Jahresfehlbetrages 2012 die Ausgleichsrücklage noch eine ausreichende Höhe aufweist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.04.2012 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 ist unter der Internet-Adresse www.stadt-frechen.de verfügbar.

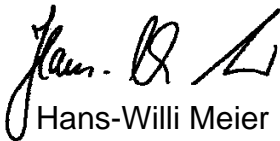
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.05.2012


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 72.1 F für den Bereich in Frechen südlich der Bahngleise, westlich der Bonnstraße (L183) östlich des Clarenbergweges und nördlich der Dr. Gottfried-Cremer-Allee gemäß § 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 02.05.2012 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 72.1 F für den Bereich in Frechen südlich der Bahngleise, westlich der Bonnstraße (L183), östlich des Clarenbergweges und nördlich der Dr. Gottfried-Cremer-Allee gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung aufzustellen und die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu unterrichten.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs 4 BauGB wird durchgeführt.

Planungsziel: Festsetzung der Nutzungsart Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung, Straßenverkehrsflächen, GRZ, überbaubare Grundstücksflächen und Höhen baulicher Anlagen, nachrichtliche Übernahme Denkmalschutz

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan vom 18.04.2012 zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Unterrichtung erfolgt durch Aushang im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen. in der Zeit vom

22.05.2012 bis einschließlich 12.06.2012

während nachstehender Öffnungszeiten

des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie

freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Während des Unterrichtszeitraumes wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben sich über die Ziele und Auswirkungen der Planung zu informieren und sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadt Frechen Der Bürgermeister Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen

Auskünfte zu der Planung erteilt Frau Dettlaff in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, Rathaus 3.Etage Zimmer 309, Tel.: 02234/501-361 während der Dienstzeiten.

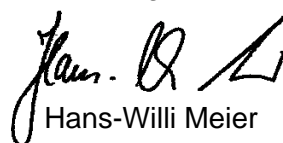
Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.stadt-frechen.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis:

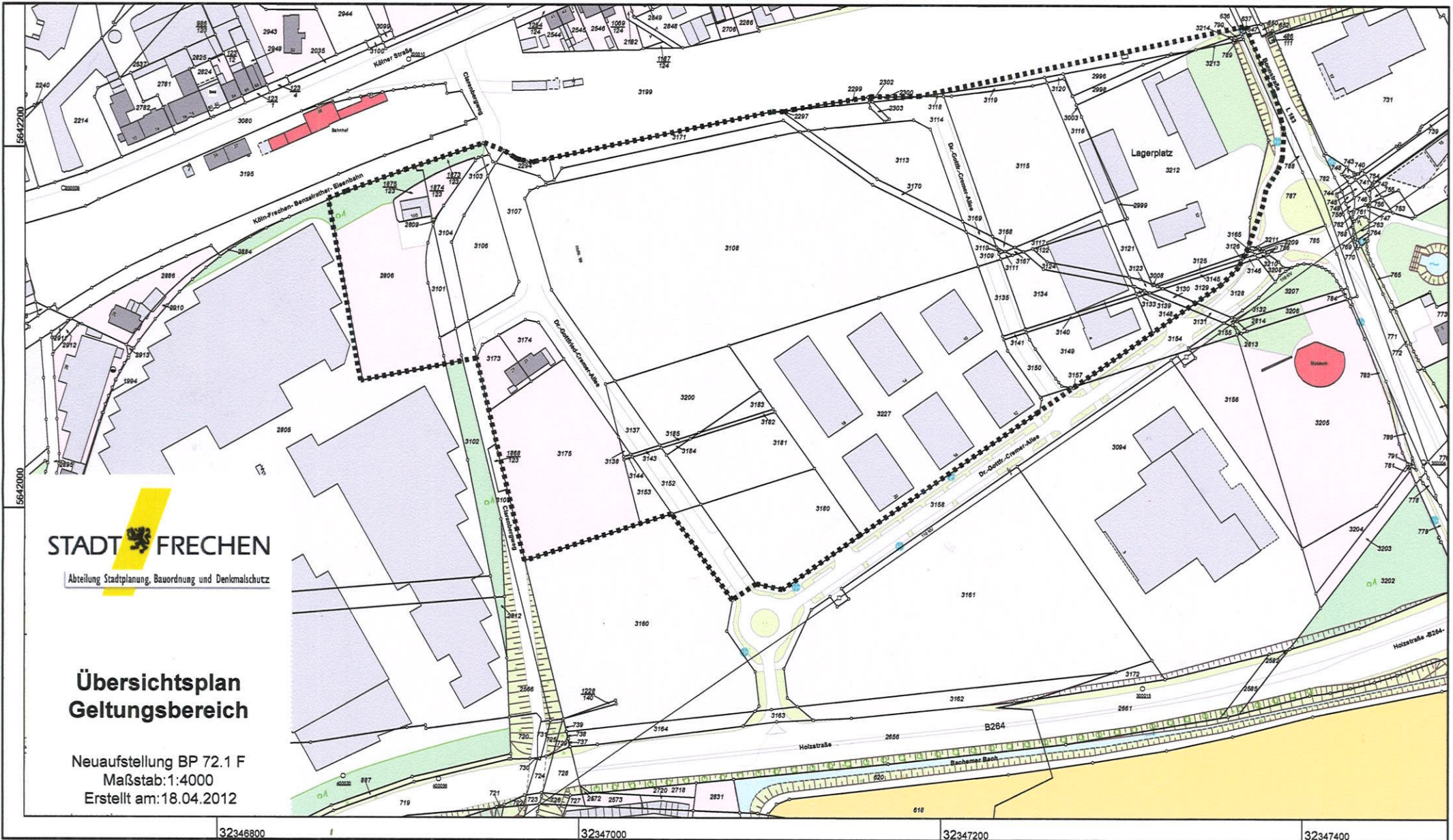
Bauleitplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 14.05.2012

Der Bürgermeister



Hans-Willi Meier



STADT FRECHEN

Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz

Übersichtsplan Geltungsbereich

Neuaufstellung BP 72.1 F
Maßstab: 1:4000
Erstellt am: 18.04.2012

32346800

32347000

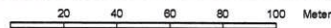
32347200

32347400



**Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt**
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Maßstab 1 : 2000



© Rhein-Erft-Kreis

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 3183
Flur: 24
Gemarkung: Frechen
Dr.-Gottfr.-Cremer-Allee 22, Frechen

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50228 Frechen

Erstellt: 16.04.2012
Zeichen: